GELEBTE RELIGION UND SCHULALLTAG

Handreichung des Amtes für Volksschulen Kanton Basel-Landschaft

Inhaltsverzeichnis

ı	VOI	wort	
2	Rec	chtliche Grundlagen	3
	2.1	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2018)	. 3
	2.2	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2018)	. 4
	2.3	Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 (Stand am 1. August 2018)	. 4
	2.4	Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2018)	. 6
	2.5	Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2018)	. 6
	2.6	Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 (Stand 1. Juli 2018)	. 6
	2.7	Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 (Stand 1. Juli 2018)	
3	Ger	nerelle Überlegungen zum Umgang mit Religion in der Schule	7
	3.1	Einleitung	. 7
	3.2	Ausgangslage	. 8
	3.3	Eckwerte zur Lösung der Zielkonflikte	. 9
	3.3.1	Konfessionelle Neutralität der Schulen einerseits und die Orientierung der Schule an der christlichen Tradition andererseits	. 9
	3.3.2	Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und der Bildungsauftrag andererseits	10
	3.3.3	Das Recht der Eltern bezüglich der Erziehung ihrer Kinder einerseits und der Bildungsauftrag Schule andererseits	
	3.3.4	Handlungspflicht der Schulleitung bei gravierenden Integrationsproblemen	11
	3.4	Fazit	11
4	Pra	ktische Fragen im Umgang mit Religionen	12
	4.1	Feiern mit religiösem Hintergrund	12
	4.2	Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken	13
	4.3	Urlaube für religiöse Feiertage	14
	4.4	Unterricht	14
	4.4.1	Schwimm- und Sportunterricht	14
	4.4.2	Hauswirtschaftsunterricht	15
	4.5	Schulanlässe mit und ohne auswärtiges Übernachten	15
	4.6	Gleichstellung der Geschlechter	16

5	Hohe Feiertage verschiedener Religionen	16
6	Adressen	17

1 Vorwort

Alle Kinder und Jugendlichen, Mädchen wie Knaben, haben ein verfasstes Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieser Anspruch ist in der Form des Schulobligatoriums gesetzlich verankert. Trägerin des gesetzlichen Bildungsauftrags ist die allen gemeinsame Volksschule, welche zurzeit acht Jahre Primarstufe inklusive Kindergarten und drei Jahre Sekundarstufe umfasst. Die staatlichen Schulen unterstehen der in der Bundesverfassung garantierten Neutralitätspflicht, das heisst: Sie werden weltanschaulich und religiös neutral geführt. Es gibt deshalb grundsätzlich kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können.

Der Neutralitätspflicht zum Trotz bewegt sich die Schule im Spannungsfeld nicht immer widerspruchsfreier Grundrechte und religiöser Fragen. So garantiert die Bundesverfassung einerseits den Anspruch aller Menschen auf Gleichbehandlung und andererseits die Religionsfreiheit jedes Einzelnen. Dieses Spannungsfeld verweist auf die Frage, in welchem Umfang religiöse Überzeugungen und Haltungen von Kindern und deren Erziehungsberechtigten den Bildungsauftrag der Schule relativieren können. Konflikte kann aber auch das Spannungsfeld zwischen dem Erziehungs- und Obhutsrecht der Erziehungsberechtigten einerseits und dem Bildungs-, Erziehungs- und Integrationsauftrag der Schule andererseits hervorrufen.

Diese Handreichung soll den Schulräten, Schulleitungen, Lehrpersonen sowie den Erziehungsberechtigten Sicherheit im Umgang mit diesen Spannungsfeldern vermitteln. Die Handreichung stützt sich auf Verfassung und Gesetz und stellt, wie es das für die Schweiz verbindliche UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 verlangt, das Wohl und den Bildungsanspruch des Kindes und des Jugendlichen als handlungsleitende Kriterien ins Zentrum.

Beim Umgang mit religiösen Fragen innerhalb und ausserhalb der Schule hat das Verständnis für Toleranz eine zentrale Bedeutung. Toleranz gegenüber religiös oder weltanschaulich begründeten Haltungen und Verhaltensweisen gehört, so lange diese sich innerhalb unserer Rechtsordnung befinden, zu den wichtigsten Grundwerten unserer Gesellschaft. Toleranz ist jedoch keinesfalls mit Desinteresse oder Vernachlässigung gleichzusetzen. Toleranz ist nicht Ausfluss von vermeintlich liberaler Beliebigkeit. Wenn religiös motivierte Dispensationsgesuche für den Sport- und Schwimmunterricht oder für Klassenlager mit Verweis auf das Toleranzgebot gewährt werden, wird ein Grundrecht des Kindes missachtet: Das Recht, die gleichen Bildungsangebote zu erhalten wie andere Kinder. Falsche Toleranz diskriminiert. Um dem entgegenzuwirken, verpflichten sich die Schulen unter anderem, die Integration von ausländischen und fremdsprachigen Kindern gezielt zu fördern. Diese Handreichung hat die Zielsetzung, die individuellen Persönlichkeitsrechte, das Toleranzgebot und das Recht auf Bildung und Integration zu berücksichtigen.

Im Interesse des Kindes verstehen sich Schulleitungen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte als Partnerinnen und Partner in Erziehungsfragen, zu denen auch Fragen über religiös und weltanschaulich begründete Überzeugungen und Verhaltensweisen gehören. Diese Handreichung entbindet die Schulen nicht vom Dialog und von der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten. Im Gespräch soll nach tragfähigen, individuellen Lösungen

gesucht werden, die den Schülerinnen und Schülern Bildung und Teilhabe an der Klassen- und Schulhauskultur ermöglichen. Die Grundregeln für das Zusammenleben sind im Schulprogramm bzw. in der Hausordnung beschrieben.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2018)

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

- ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- ² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- ³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. (...)

 ⁴ (...)

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

- ¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung.
- ² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in der Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht abwendbarer Gefahr.
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 62 Schulwesen

- ¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- ² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht.

An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

³ (...)
⁴ (...)

Art. 72 Kirche und Staat

- ¹ Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.
- ² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

(...)

2.2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2018)

- ¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.
- ² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.
- ³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden. 4 (...)

Art. 302

- ¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.
- Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.
- ³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Art. 303

- ¹ Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.
- ² Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.
- ³ Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbstständig über sein religiöses Bekenntnis.

Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 (Stand am 1. Au-2.3 gust 2018)

§ 2 Ziel

- Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft fordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.
- ² Die angebotenen Bildungswege sind gleichwertig. Die Schulen, Lehrbetriebe und anderen Bildungsstätten vermitteln ihren Schülerinnen, Schülern oder Berufslernenden das für ihr Leben nötige Wissen und stärken ihr Selbstvertrauen. Sie achten dabei ihre geschlechtliche und kulturelle Identität und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen.

- ³ Schülerinnen, Schüler und Berufslernende tragen ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung bei. Sie respektieren die Regeln der Schule.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern deren Leistungsbereitschaft und unterstützen die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer und anderen Ausbildenden.

⁵ (...)

- ⁶ Die Schulen und ihre Behörden sowie die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der geschlechterdifferenzierten Pädagogik.
- ⁷ Sie sorgen für einen diskriminierungsfreien Schulbetrieb und Umgang aller Schulbeteiligten untereinander.

§ 4 Bildungsanspruch

- ¹ Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung.
- ² (...)
- ³ (...)
- ⁴ (...)

§ 5 Massnahmen zur Integration

- ¹ Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert.
- ^{1bis} Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden, wenn die zumutbaren pädagogischen Bemühungen erfolglos geblieben sind.
- ² Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- ³ Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kulturund Sportdirektion.

4 (...)

§ 20 Christlicher Religionsunterricht

- ¹ Der christliche Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen und die anderen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert.
- ² Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme.
- ³ Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁴ Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule mit beratender Stimme teil.

§ 64 Pflichten

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler
 - a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich.
 - b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft:
 - c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
 - d. halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

§ 69 Pflichten

Die Erziehungsberechtigten

- a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
- d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.

2.4 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2018)

§ 55 Beurlaubungen

- Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.
- ² Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:
 - a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag;
 - b. die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien;
 - c. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen.
- ³ Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

§ 56 Dispensation vom Unterricht

- ¹ Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.
- ² Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.

2.5 Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2018)

§ 35 Beurlaubungen

- Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.
- ² Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:
 - a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag;
 - b. die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien;
 - c. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen.
- ³ Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.

§ 36 Dispensation vom Unterricht

Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.
Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberech-

tiaten.

2.6 Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 (Stand 1. Juli 2018)

§ 38 Dispensation

Lernende können aus triftigen Gründen und, ausser im Rahmen der Wirtschaftsmittel-

schule, im Einverständnis mit dem Lehrbetrieb für einzelne Fächer vom Unterrichtsbesuch dispensiert werden.

² Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Lernenden.

³ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung kann Lernende auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Lernenden von Teilen der Qualifikationsverfahren dispensieren.

2.7 Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 (Stand 1. Juli 2018)

§ 23 Dispensation vom Unterricht

¹ Die Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Fächer sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.

² Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler.

3 Generelle Überlegungen zum Umgang mit Religion in der Schule

3.1 Einleitung

Die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft ist in den letzten Jahren in verschiedener Hinsicht heterogener geworden. Unter anderem hat die Vielfalt der religiösen Überzeugungen und Werte in der Gesellschaft, und damit auch in der Schule, zugenommen. Dabei vermitteln die Schulen ihren Schülerinnen und Schülern Werte, beruhend auf einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Tradition, die zu einem verantwortungsvollen Umgang und Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt führen sollen. Die Pluralität von religiösen Überzeugungen und Praktiken kann zu Spannungsfeldern führen. Insbesondere dann, wenn sie nicht mit den Erwartungen und Gepflogenheiten der Schule vereinbar sind.

Der Umgang mit derartigen Vorkommnissen ist für alle Beteiligten sehr anspruchsvoll. Um sowohl den Schulleitungen, den Lehrpersonen, als auch den Erziehungsberechtigten Sicherheit im Umgang mit solchen Fragen zu geben, haben verschiedene Kantone sowie die Geschäftsleitung des Dachverbands der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer Handreichungen und Positionspapiere zu diesem Thema herausgegeben.¹ Die folgenden generellen Überlegungen zum Umgang mit Religion in der Schule des Kantons Basel-Landschaft lehnen sich an die bereits bestehenden Unterlagen an. Sie dienen als allgemeine Orientierungshilfe für den Umgang mit Religion in der Schule und bieten den Verantwortlichen

2018

¹ Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen, Schule und Ausbildung. 2. Auflage 2009.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt: Umgang mit religiösen Fragen an der Schule. 3. Auflage 2015. Departement für Bildung und Kultur Solothurn: Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung. 2008.

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Freiburg: Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule – Leitfaden für Lehrpersonen und Schulbehörden. o. J., nach 2008.

Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern: Schule und Religion – organisatorische und rechtliche Fragen. 2011.

Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern: Grundregeln für das Zusammenleben – an diese Regeln müssen sich alle halten. 2016.

République et Canton de Genève – Département de l'instruction publique, de la culture et du sport: La laïcité à l'école. 2016.

Position der Geschäftsleitung LCH zum Stellenwert der Religionen im Bildungsauftrag und im Schulbetrieb (Beschluss vom 22.10. 2007), überarbeitete Version vom 19.1.2009.

eine Grundlage, wenn es gilt, Fragen und Vorgehensweisen in diesem Zusammenhang zu klären und zu entscheiden.

3.2 Ausgangslage

Das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft aus dem Jahr 2002 hält fest, dass das Bildungswesen des Kantons sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet weiss.² Die Schulen berufen sich ausdrücklich auf christliche Werte, weil das Schulwesen in der Geschichte des Kantons stets eng mit der Kirche verbunden war. Aber nicht nur die Schule, sondern die ganze Gesellschaft orientierte sich bis vor relativ kurzer Zeit stark am christlichen Glauben und ist bis heute von ihm geprägt.

Schaut man jedoch die aktuelle konfessionelle Situation im Kanton an, sieht man, dass diese traditionell enge Verbindung zwischen Bevölkerung und Landeskirchen einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen ist. Über ein Drittel der Menschen im Kanton Basel-Landschaft gehörte 2016 keiner Landeskirche an.³ Dabei verteilen sich die Angehörigen der verschiedenen Religionen nicht gleichmässig auf den ganzen Kanton. Je nach Wohngemeinde oder Quartier sind die verschiedenen Glaubensrichtungen stärker oder schwä-

Unabhängig von der konfessionellen Zusammensetzung der Klassen ist die Schule als Teil der Gesellschaft historisch bedingt auf die Bedürfnisse der Christinnen und Christen ausgerichtet. So findet an christlichen Feiertagen wie beispielsweise Weihnachten, Ostern, Auffahrt oder Pfingsten keine Schule statt, damit die Gläubigen diese Feste feiern können. Schulfrei ist teilweise auch an konfessionellen Feiertagen oder an weltlichen Gebräuchen wie der Fasnacht. Hingegen gibt es keine allgemein schulfreien Tage an den Festtagen anderer Religionen. Dies bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten anderer Glaubensrichtungen unter Umständen entscheiden müssen, ob ihr Kind lieber einen religiösen Feiertag angemessen begehen oder die Schule besuchen soll. Dabei entsteht ein Zielkonflikt, weil das Kind sowohl ein verfassungsmässiges Recht hat, seinem Glauben nachzuleben, als auch gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Schule zu besuchen.

Dieses konkrete Beispiel zeigt auf, dass es im Umgang mit religiösen Fragen zu Zielkonflikten zwischen den Ansprüchen von Gläubigen und den Ansprüchen der Schule kommen kann. Es ist klar, dass die Schule auf die religiösen Bedürfnisse Andersgläubiger Rücksicht nehmen muss. Allerdings ist es für die Schule schwierig abzuschätzen, wie weit sie diesen Anliegen entgegenkommen soll.

Um diese und ähnliche Fragen im Umgang mit Religion an der Schule zu klären, braucht es allgemeine Grundsätze und Empfehlungen. Die folgenden Überlegungen bieten eine solche Orientierungshilfe. Sie gehen von den beiden grundsätzlichen Hauptfragen zum Umgang mit Religion in der Schule aus:

- Was bedeutet es für den konkreten Schulalltag, wenn sich die Schule des Kantons a. Basel-Landschaft auf christliche Werte beruft? Inwiefern dürfen die christlichen Werte und Traditionen den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden, wenn gleichzeitig die Schule gemäss Bundesverfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu respektieren hat?
- b. Wie soll die Schule mit den religiösen Ansprüchen von Familien und Kindern umgehen, die nicht christlichen Glaubens sind? Wie soll entschieden werden, wenn die Einhaltung religiös bedingter Regeln nicht mit dem Schulbetrieb vereinbar ist?

² § 2 Abs. 1 Bildungsgesetz (SGS 640).

³ Totale Wohnbevölkerung Kanton Basel-Landschaft 2016: 286'416 Personen; evangelisch-reformiert: 89'198; römisch-katholisch: 74'289; christkatholisch: 1'065; andere / ohne Angaben: 121'864. Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft. (www. statistik.bl.ch; 11.01.2016).

Die herrschende Rechtslage⁴ gibt auf den ersten Blick keine klaren Antworten auf diese Fragen, da jeweils mehrere rechtliche Voraussetzungen zu beachten sind. Für die Beantwortung der ersten Frage (a.) muss einerseits Artikel 15 der Bundesverfassung berücksichtigt werden. Danach darf niemand dazu gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.⁵ Daraus wird die religiöse Neutralität der öffentlichen Schule abgeleitet. Andererseits orientiert sich die Schule des Kantons Basel-Landschaft gemäss Bildungsgesetz an christlichen Werten. Bei der Beantwortung der zweiten Frage (b.) treten gar zwei Zielkonflikte auf. Der Bildungsauftrag der Schule ist einerseits der Glaubens- und Gewissensfreiheit und andererseits dem Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder zu erziehen, gegenüberzustellen.

Im folgenden Abschnitt soll aufgezeigt werden, wie diese Zielkonflikte zu bewältigen und welche Interessen bei der Entscheidungsfindung wie stark zu gewichten sind. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Kommunikation zwischen der Schule und Erziehungsberechtigten und Kindern eine herausragende Bedeutung zukommt, wenn es Interessenskonflikte in Fragen zum Umgang mit Religion gibt. Es ist wichtig, dass Schulrat und Schulleitung versuchen, die Erziehungsberechtigten in den Entscheidungsprozess bei der Klärung solcher Fragen miteinzubeziehen und ihnen ihre Haltung und Überlegungen darzulegen. Ziel eines solchen Prozesses ist es, tragfähige und für alle akzeptable Lösungen zu finden, indem gemeinsam Argumente gegeneinander abgewogen und Überlegungen offen gelegt werden. Die folgenden Eckwerte zur Lösung der Zielkonflikte sollen den Beteiligten Argumentationshilfen bieten.

3.3 Eckwerte zur Lösung der Zielkonflikte

3.3.1 Konfessionelle Neutralität der Schulen einerseits und die Orientierung der Schule an der christlichen Tradition andererseits

Wie oben erwähnt, wird aus Artikel 15 der Bundesverfassung die konfessionelle Neutralität des Staats und somit auch der öffentlichen Schule abgeleitet. Daraus folgt, dass in der Schule alle Religionen als gleichwertig angesehen werden müssen und dass kein Schüler und keine Schülerin im Unterricht konfessionell indoktriniert werden darf.

Konfessionelle Neutralität bedeutet hingegen nicht, dass die Schule ein wertfreier Raum ist. So knüpft selbst die Bundesverfassung in der Präambel mit der Anrufung Gottes an bisherige religiöse Traditionen an und erfüllt somit eine bedeutende historische Funktion. Mit dem Gottesanruf kommt aber auch zum Ausdruck, dass staatliches Recht und Handeln auf einer gemeinsamen Wertordnung beruht. Diese Wertordnung findet ihre Wurzeln zwar in der christlich-jüdischen Tradition, ist aber heute ebenfalls Ausdruck eines säkularen, humanistischen Weltbilds. Insofern hat selbst der Staat ein eigenes legitimes Interesse und ein Recht, die seiner Ordnung zugrunde liegende Wertebasis zu schützen. Daher ist es sogar Auftrag der Schule, die herrschenden gesellschaftlichen Werte unserer Kultur zu vermitteln und sich gegen Angriffe auf diese zu wehren. Zu diesen Werten unserer Gesellschaft gehören beispielsweise die Freiheit des Individuums, das Prinzip der Solidarität, der Schutz des Lebens, das Leben nach demokratischen Grundsätzen und die Gewährung von Chancengleichheit oder Meinungsfreiheit. In der allgemeinen Diskussion um gesellschaftliche Überzeugungen wie den oben genannten soll auch eine Diskussion um die Werte und Haltungen in verschiedenen Religionen, nicht nur der christlichen, geführt werden. Neben der Vermittlung der gesellschaftlichen Grundwerte macht die Schule die Lernenden mit den Grundlagen unserer Kultur vertraut. Diese ist von der jüdisch-

⁴ Die rechtlichen Grundlagen, die für die Beantwortung der Frage relevant sind, sind in Kapitel 2 dieser Broschüre aufgeführt (S. 3-7).

⁵ Art. 15 Bundesverfassung (SR 101).

christlichen Tradition geprägt und kann deshalb nur verstanden werden, wenn die Kinder und Jugendlichen die Geschichte und die Glaubensinhalte dieser Tradition kennen.

Aufgrund dieser Überlegungen wird klar, dass der vermeintlich wahrgenommene Zielkonflikt zwischen dem Postulat der konfessionellen Neutralität der Schule und ihrer Orientierung an christlichen Werten, die ebenfalls auf einer demokratischen, freiheitlichen Weltanschauung beruhen, in Wahrheit keiner ist. Es ist möglich und erwünscht, dass die Werte und die Geschichte des Christentums als Lerninhalte vermittelt werden. Genauso erwünscht ist es, dass auch solches Wissen über andere Religionen gelehrt wird. Hingegen darf die Schule niemanden auf Glaubensinhalte verpflichten oder Religionen und deren Überzeugungen werten.

3.3.2 Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und der Bildungsauftrag andererseits

Alle Kinder haben das Recht auf Bildung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Geschlechter. Grundsätzlich dürfen sie nicht davon abgehalten werden, in die Schule zu gehen, um dort zu lernen und sich zu entfalten. Gleichzeitig besteht die Pflicht zum Besuch der obligatorischen Volksschule. Es gibt aber Familien, die ihre Kinder aus religiösen Gründen von gewissen Teilen des Schulunterrichts befreien möchten. Sie berufen sich dabei auf die verfassungsmässig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es fragt sich nun, ob dieses Recht so weit ausgelegt werden kann, dass Kinder auf schulische Bildungsinhalte verzichten müssen.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, dass der Staat einen Bildungsauftrag zu erfüllen hat. Die öffentliche Schule muss Kinder ungeachtet ihrer Herkunft auf die vielfältigen Ansprüche des modernen Lebens vorbereiten, so dass sie sich darin zurechtfinden können. Kinder müssen bestmöglich gefördert werden, und es ist Aufgabe des Staates, allen gleiche Bildungschancen zu gewähren. Die Schule macht Kinder mit den Besonderheiten des Lebens in der Schweiz vertraut und leistet somit wichtige Integrationsarbeit für Kinder mit Migrationshintergrund. Gesuche um Befreiung von Teilen des Schulunterrichts aus Glaubens- und Gewissensgründen müssen den Bildungsanspruch berücksichtigen. Es ist Aufgabe des Staates, dieses Recht zum Wohle des Kindes zu schützen und es jedem Heranwachsenden unabhängig von seinem oder ihrem Glauben zu garantieren. Eine angemessene Schulbildung ist eine Investition in die Zukunft jeder Person und ermöglicht ihr ein selbst bestimmtes Leben in unserer Gesellschaft. Weil einer angemessenen Schulbildung eine derart zentrale Bedeutung zukommt, ist das Recht auf Bildung höher zu gewichten, als das Recht allen religiösen Praktiken aller Glaubensrichtungen jederzeit folgen zu können.

Dispensationen können darum nicht gewährt werden, wenn dem Kind damit der Zugang zu zentralen Bildungsinhalten verwehrt wird. Einige konkrete Beispiele zu diesem Themenbereich werden im nächsten Kapitel erläutert.

Bei näherem Hinsehen zeigt es sich also, dass der Zielkonflikt in diesem Bereich nur wenige konkrete Fälle betrifft. Das grundsätzliche Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit bleibt erhalten. Es kann jedoch dann eingeschränkt werden, wenn die Beachtung einzelner religiöser Praktiken das Erreichen der Bildungsziele des Kindes gefährdet.

3.3.3 Das Recht der Eltern bezüglich der Erziehung ihrer Kinder einerseits und der Bildungsauftrag der Schule andererseits

Laut Schweizerischem Zivilgesetzbuch sind die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder zuständig. Es kann sein, dass Werte und Ansichten, die innerhalb der Familie gelten, in Konflikt geraten mit den Bildungsinhalten der Schule. Im Extremfall möchten die Eltern ihre Kinder von gewissen Unterrichtsinhalten dispensieren.

Auch hier stellt sich die Frage, ob die elterliche Erziehungsgewalt so weit gehen kann, dass Kinder teilweise vom Unterricht befreit werden. Diese Frage ist klar zu verneinen. Da das Gesetz zwischen dem elterlichen Erziehungsauftrag und dem staatlichen Bildungs-

auftrag unterscheidet, sind die Eltern rechtlich für die Erziehung ihrer Kinder zuständig, während der Staat die Verantwortung für ihre Bildung trägt. Eltern dürfen aufgrund dieser Trennung der Zuständigkeiten der Schule keine Bildungsinhalte vorschreiben. Allfällige gewünschte Dispensationen von Unterrichtsinhalten können somit von der Schulleitung abgewiesen werden.

Wie schon in der Diskussion unter Punkt 3.3.2 erläutert wurde, ist der Staat verpflichtet, das Recht des Kindes auf Bildung zu schützen, auch gegen die Wünsche der Erziehungsberechtigten. Der Staat muss den Kindern Chancengleichheit gewähren und verhindern, dass Kinder durch das Fernbleiben vom Unterricht einen gesellschaftlichen Nachteil erleiden.

Falls Spannungen zwischen den Wünschen der Erziehungsberechtigten und den Bildungsinhalten der Schule entstehen, ist eine transparente und offene Kommunikation zwischen den Beteiligten von herausragender Bedeutung.

Bei näherem Hinsehen löst sich auch dieser Zielkonflikt auf. Rechtlich besteht eine Trennung zwischen den Zuständigkeiten der Erziehungsberechtigten und den Zuständigkeiten der Schule. Somit ist es offensichtlich, dass Erziehungsberechtigte der Schule keine Bildungsinhalte vorschreiben können. Dies geschieht zum Wohl des Kindes, dessen Recht auf Bildung durch diese Rechtslage geschützt wird.

3.3.4 Handlungspflicht der Schulleitung bei gravierenden Integrationsproblemen

In gewissen Fällen ist obenerwähnter Konflikt jedoch Ausfluss von gravierenden Integrationsproblemen von Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Ist dies der Fall, so trifft die Schulleitung neu eine Meldepflicht an die kantonale Ausländerbehörde gemäss § 5 Absatz 1bis Bildungsgesetz. Integration ist stets ein gegenseitiger Prozess, der sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus setzt. Ziel einer erfolgreichen Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz. Dieses Ziel wird nicht immer erreicht. Schwerwiegende Integrationsprobleme in den öffentlichen Schulen manifestieren sich sowohl durch aktive als auch passive Verhaltensweisen. Dabei muss die objektive Unfähigkeit bzw. die Absicht des/der Betroffenen deutlich werden, dass er/sie sich in der öffentlichen Schule nicht integrieren kann bzw. will. Ausdruck schwerwiegender Integrationsprobleme können bspw. sein: die Verweigerung der Teilnahme am Unterricht, massive Störung des Unterrichts, respektlose Behandlung, insbesondere von weiblichen Lehrpersonen sowie von Schülerinnen, Verweigerung der Teilnahme an Schulexkursionen, Ski- und Schullagern, am Sport- und Schwimmunterricht, konkrete Anzeichen einer Radikalisierung. In solchen Fällen muss die Schulleitung wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration von ausländischen Schülerinnen und Schülern bei der kantonalen Ausländerbehörde melden. Dabei geht es nicht um Denunziantentum. Die Schule soll aber da Unterstützung finden, wo sie mit ihrem Integrationsauftrag an Grenzen stösst. Die Meldung ist eine der letzten Eskalationsstufen bei einer Konfliktsituation. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass - bei allen Problemen und Konflikten - in der Regel niederschwellig im Unterricht und mit Elterngesprächen Lösungen gefunden werden und die Integration im Allgemeinen funktioniert. Bei Gefährdung des Kindeswohls besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Schülerin oder des Schülers eine Meldepflicht an die KESB gemäss Art. 443 Absatz 2 i.V.m. Art. 314 Absatz 1 ZGB (SR 210) sowie § 67 Absatz 2 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211).

3.4 Fazit

Aufgrund der oben dargelegten Überlegungen sind in der Diskussion um den Umgang mit Religion in der Schule die folgenden Schlussfolgerungen zu ziehen:

- a. Die Schule vertritt die gesellschaftlichen Grundwerte, die einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Weltordnung entsprechen und über welche in der Schweiz Konsens besteht. Diese müssen im Unterricht thematisiert und diskutiert werden. Dazu gehört auch die Vermittlung von Wissen über verschiedene Religionen und eine Auseinandersetzung mit deren Überzeugungen.
- b. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nicht so weit ausgelegt werden, dass Bildungschancen vergeben werden und die Chancengleichheit nicht mehr gewährleistet ist. Der Staat garantiert das Recht des Kindes auf Bildung. Dazu gehört auch, dass die Schule die Bildungsinhalte bestimmt.

Beim Umgang mit Religion an der Schule ist nach diesen Grundsätzen zu entscheiden. Dabei kommt dem Dialog zwischen den beteiligten Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern und der Schule eine herausragende Bedeutung zu. Je besser alle Interessengruppen einbezogen sind und je transparenter der Prozess der Entscheidungsfindung ist, desto tragfähiger sind die gefundenen Lösungen. Dabei ist besonders das Wohl des Kindes im Auge zu behalten, wobei nicht nur die gegenwärtige Situation, sondern auch spätere berufliche und gesellschaftliche Perspektiven zu beachten sind.

4 Praktische Fragen im Umgang mit Religionen

Grundsatz

Um Ausgrenzungen vorzubeugen und Verständnis zu wecken, ist es sinnvoll, religiöse Besonderheiten im Unterricht zu thematisieren.

Bei auftretenden Fragen hört die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an und klärt diese im gemeinsamen Gespräch. Bei Bedarf soll eine Kulturvermittlerin oder ein Kulturvermittler eingesetzt werden.

Grundlage für Dispensationen von einzelnen Fächern ist § 56 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, § 36 der Verordnung für die Sekundarschule, § 23 Verordnung über das Gymnasium sowie § 38 Verordnung für die Berufsbildung.

4.1 Feiern mit religiösem Hintergrund

Grundsatz

Feiern mit christlichem Hintergrund (z.B. Weihnachtsfeiern) entsprechen im Kanton Basel-Landschaft der Schultradition. Sie müssen den Bildungszielen der Schule dienen, im Einklang mit der Neutralitätspflicht des Staates sein und dürfen religiöse Gefühle von Kindern und Jugendlichen, welche keiner oder einer anderen Religion oder Glaubensrichtung angehören, nicht verletzen.

Andere Religionen und deren religiösen Feste sollen in positiver Art und Weise thematisiert werden.

Empfehlungen

Feiern mit christlichem Hintergrund müssen so gestaltet sein, dass sie:

- der Aufklärung über ein wichtiges religiöses Fest und seinem Wertehintergrund dienen,
- das Verständnis für bedeutsame kulturelle Phänomene unserer Gesellschaft fördern,
- ein gemeinschaftsförderndes Klassenerlebnis für alle ermöglichen,

- die religiösen Gefühle von Kindern und Jugendlichen, welche keiner oder einer anderen Religion oder Glaubensrichtung angehören, nicht verletzen,
- dem Integrationsprinzip und dem gegenseitigen Verstehensprozess dienen.

Feiertage und Feste anderer Religionen sind Anlass, sich im Unterricht mit den verschiedenen Religionen und Festzeiten der Schülerinnen und Schüler auseinanderzusetzen. Auch hierfür gelten sinngemäss die oben genannten Ausgestaltungsmerkmale.

Rechtsprechung

Beispiel Bundesgerichtsentscheid:

Urteil des Bundesgerichts 2C_724/2011 vom 11. April 2012: Besuch religiöser Kultstätten und Singen religiöser Lieder. Das Bundesgericht entscheidet im Fall von drei Kindern der Palmarianisch-katholischen Kirche, dass kein Anspruch auf eine generelle Dispensation von religiösen Gesängen oder Anlässen sowie von schulischen Ausflügen an religiöse Orte geltend gemacht werden kann. Das Bundesgericht ergänzt dabei, dass dies jedoch nicht bedeute, dass eine Dispensation in allen Fällen verweigert werden könne. Die Schulbehörden seien demnach verpflichtet, Dispensationsgesuche, die sich auf einzelne näher bezeichnete Unterrichtsstunden oder Veranstaltungen beziehen, im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu prüfen. In langer verfassungsrechtlicher Tradition besteht gemäss Bundesgericht somit kein Anspruch darauf, von der Wahrnehmung anderer religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse verschont zu bleiben.

4.2 Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken

Grundsatz

Der Kanton Basel-Landschaft kennt keine Vorschriften zur Bekleidung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen. Das bedeutet, dass das Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken in den öffentlichen Schulen erlaubt ist. Es ist zu beachten, dass die Bekleidung sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen ist, d.h. sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen.

Empfehlungen

- Das Tragen religiöser Symbole darf nicht als konfessionelle Provokation oder Indoktrination verstanden werden. Umgekehrt dürfen die Trägerinnen und Träger religiöser Symbole nicht provoziert oder ausgeschlossen werden.
- Auch Lehrpersonen unterstehen den gleichen Regeln. Die besondere Stellung der Lehrpersonen als Vorbilder und Vorgesetzte erfordert von ihnen besondere Zurückhaltung im Tragen religiöser Symbole.

Rechtsprechung

Beispiele Bundesgerichtsentscheid:

BGE 139 I 280 vom 11. Juli 2013: Tragen des Kopftuches im Schulunterricht. Das Bundesgericht hält fest, dass das Tragen des Kopftuches als Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses unter den Schutz der Religionsfreiheit fällt. Das Verbot des Tragens eines Kopftuches an der Schule wird als ein schwerer Eingriff in besagtes Grundrecht gewertet, der einer formellgesetzlichen Grundlage bedürfe. Schülerinnen und Schüler unterliegen folglich nicht dem Neutralitätsgebot für öffentliche Schulen, das nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter Umständen ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen rechtfertigen kann (vgl. BGE 123 I 296).

BGE 142 I 49 vom 11. Dezember 2015: Tragen des Kopftuches im Schulunterricht. Einer Schülerin wird aufgrund einer Schulordnung ein Kopftuchverbot auferlegt. Das Bundesgericht beurteilt das Verbot als unverhältnismässig. Insbesondere sei der Schülerin der Eingriff nicht zuzumuten, da die privaten Interessen der Schülerin, das als verpflichtend empfundende religiöse Bedeckungsgebot zu befolgen, die geltend gemachten öffentlichen Interessen überwiegen würden.

4.3 Urlaube für religiöse Feiertage

Grundsatz

Alle Kinder und Jugendlichen aller Bekenntnisse können an den gebotenen Feiertagen (siehe Kapitel 5) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten vom Unterricht beurlaubt werden. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden.

Bei Übertritts- und Abschlussprüfungen ist kein Urlaub möglich.

Empfehlungen

- Die Schulen regeln in ihrem Schulprogramm Urlaube auf der Basis der Verordnungen zum Bildungsgesetz (siehe Kapitel 2) einheitlich.
- Allfällige schulinterne Jokertag-Regelungen für die Schülerinnen und Schüler werden nicht in die Urlaubsregelung für religiöse Feiertage einbezogen.

Rechtsprechung

Beispiel Bundesgerichtsentscheid:

BGE 134 I 114 vom 1. April 2008: Dispens, eine Maturitätsprüfung an einem Samstag ablegen zu müssen. Das Bundesgericht beurteilt das Interesse eines Schülers, der der Freikirche der Siebenten-Tages-Adventisten angehört, das Gebot der Sabbatruhe einhalten zu können höher, als das öffentliche Interesse der Schule, alle Maturandinnen und Maturanden am Samstag Prüfungen ablegen zu lassen. Selbst wenn dadurch für die Schule ein organisatorischer Mehraufwand entstehe, um eine Nachholungsmöglichkeit zu organisieren.

4.4 Unterricht

4.4.1 Schwimm- und Sportunterricht

Grundsatz

Der Schwimm- und Sportunterricht ist obligatorisch.

Dispensationen vom Schwimmunterricht können gewährt werden, wenn Schülerinnen und Schüler die Geschlechtsreife erlangt haben und der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt wird. Für den Besuch von geschlechtergetrenntem Schwimmunterricht werden keine Dispensationen gewährt.

Dispensationsbewilligungen werden nur befristet erteilt.

Empfehlungen

- Schülerinnen und Schüler können einen Ganzkörper-Schwimmanzug tragen, sofern dies von ihnen oder von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- Im Sportunterricht kann den religiös begründeten Bekleidungsvorschriften entsprochen werden. Betreffend Sicherheit gilt der Grundsatz unter 4.2.
- Beim Umziehen und Duschen soll der Wunsch nach Schutz der Intimsphäre berücksich-

- tigt werden (abgetrennte Umziehkabine, separate Duschen, usw.).
- Nach Möglichkeit werden die Schülerinnen (bzw. weiblichen Lernenden) von einer Lehrerin und die Schüler (bzw. männlichen Lernenden) von einem Lehrer unterrichtet.
- Wenn bei Schülerinnen und Schülern wegen religiösen Fastenvorschriften die körperliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Rechtsprechung

Beispiele Bundesgerichtsentscheid:

BGE 135 I 79 vom 24. Oktober 2008: Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht für Knaben im Primarschulalter. Das Bundesgericht hält in einer Interessenabwägung fest, dass das Obligatorium des Schwimmunterrichts, für die Chancengleichheit, das Kindeswohl sowie die Integration von Angehörigen fremder Länder, Kulturen und Religionen ein gewichtiges öffentliches Interesse darstellt. Somit stelle eine mit unterstützenden Massnahmen verbundene Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht keinen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Als unterstützende Massnahmen nennt das Bundesgericht die Möglichkeit, körperbedeckende Badebekleidung zu tragen und getrennte Umziehen und Duschen.

Urteil des Bundesgerichts 2C_1079/2012 vom 11. April 2013: Verpflichtung zum geschlechtergetrennten Schwimmunterricht. Das Bundesgericht führt aus, dass der Eingriff in die Religionsfreiheit als vergleichsweise geringfügig eingestuft werden kann, da vorliegend die Schule den religiösen Anliegen der Oberstufenschülerin weit entgegengekommen sei, indem der Schwimmunterricht geschlechtergetrennt durchgeführt würde, Einzelkabinen zum Duschen und Umziehen vorhanden seien und das Tragen eines Burkinis erlaubt sei.

Beispiel des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)

Urteil 29086/12 vom 10. Januar 2017: Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht für Mädchen im Primarschulalter. Der EGMR stützt mit seinem Entscheid die Rechtsprechung des Bundesgerichts und hält fest, dass die Verpflichtung zweier muslimischer Mädchen zum Schwimmunterricht zwar einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle. Dieser Eingriff sei jedoch verhältnismässig, weil die Schule unterstützende Massnahmen angeboten hat, zum Beispiel das Tragen eines Burkinis.

4.4.2 Hauswirtschaftsunterricht

Grundsatz

Die Schule berücksichtigt die Speisevorschriften der Religionen.

Die im Lehrplan formulierten Bildungsinhalte werden dadurch nicht eingeschränkt.

Empfehlungen

- Zur Förderung des Verständnisses und der Toleranz werden im Hauswirtschaftsunterricht die Speisevorschriften von Religionen thematisiert.
- Für Schülerinnen und Schüler, welche fasten, können die Unterrichtsinhalte und die Unterrichtsgestaltung angepasst werden.

4.5 Schulanlässe mit und ohne auswärtiges Übernachten

Grundsatz

Schullager und Sportwochen, die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchge-

führt werden, sind obligatorisch.

Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zur Schulzeit.

Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

Empfehlungen

- Erziehungsberechtigte werden im Voraus über Sinn und Zweck von Klassenlagern, aber auch über die Organisation, die Rahmenbedingungen und die Aktivitäten im geplanten Klassenlager informiert.
- Bei auswärtigem Übernachten ist es wichtig, Folgendes zu beachten und zu kommunizieren:
 - Die Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt.
 - Im Leitungsteam sind beide Geschlechter vertreten.
 - Duschen und Waschen ist getrennt möglich (Schutz der Intimsphäre).
 - Den Schülerinnen und Schülern wird ermöglicht, religiöse Handlungen (Gebete, Waschungen usw.) vorzunehmen.
 - Speisevorschriften der verschiedenen Religionen werden berücksichtigt.

4.6 Gleichstellung der Geschlechter

Grundsatz

Gemäss Bundesverfassung sind Mann und Frau gleichberechtigt. Dieser Grundsatz wird ebenfalls in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft festgehalten. Es besteht keine hierarchische Beziehung zwischen den Geschlechtern. Mann und Frau haben Anspruch auf gleiche Ausbildung. Religion und Kultur dürfen nicht dazu dienen, Frauen zu diskriminieren und Mädchen in der Schule zu benachteiligen.

Konkretisierung

• Pauschalisierungen von ungleichen Geschlechterrollen in bestimmten Religionen sind zu vermeiden. Die in der Schulgemeinschaft vereinbarten Umgangsformen sind in jedem Fall einzufordern.

5 Hohe Feiertage verschiedener Religionen

Alle Religionen kennen unterschiedliche Feste und Feiertage.

Genaue Beschreibungen sind in verschiedenen Fachbüchern, im Internet, auf dem jährlich erscheinenden Kalender der Religionen sowie auf dem Interkulturellen Festkalender (www.feste-der-religionen.de) zu finden.

Videos, Tonbildreihen, Materialkoffer mit Gegenständen aus den verschiedenen Religionen und weitere Unterrichtsmaterialien sind bei der Oekumenischen Medienverleihstelle ausleihbar (siehe Adressen).

6 Adressen

Beratung Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Amt für Volksschulen

Postfach 616 4410 Liestal

Tel. 061 552 50 98 E-Mail: avs@bl.ch

Fachbereich Integration Sicherheitsdirektion Amtshausgasse 7 4410 Liestal

Tel. 061 552 66 53

E-Mail: sid-integration@bl.ch

Informationen und Materialien

INFOREL

n Information Religion

Postfach 4027 Basel

Tel. 061 303 93 30 www.inforel.ch

Oekumenische Medienverleihstelle

Lindenberg 12 4058 Basel, Tel. 061 690 28 00

161. 001 090 20 00

www.oekumenischemedien.ch

E-Mail: info@oekumenischemedien.ch

Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft IRAS COTIS

Winkelriedplatz 6

Postfach 4002 Basel

Tel. 061 361 59 81 www.iras-cotis.ch

E-mail: info@iras-cotis.ch

Impressum Walter Brönnimann Amt für Volksschulen

Markus Christ Evangelisch-reformierte Kirche BL

Ursina Fehr Kursleiterin Deutsch als Zweitsprache und

Interkulturelle Pädagogik

Ursula Lanz Amt für Volkschulen

Felix Terrier Römisch-katholische Kirche BL

Erstmalige Publikation der Handreichung im Jahr 2008. In einer **Konsultation** haben sich der Bildungsrat des Kantons BL, der Rechtsdienst der BKSD, der Kantonale Integrationsbeauftragte, die Mitglieder des "Runden Tisches der Religionen BS/BL" sowie die Vorstände der Schulleitungskonferenzen der Volksschule BL zur Handreichung geäussert. Ihre Anregungen wurden aufgenommen und zum Teil berücksichtigt.

Ergänzte und aktualisierte Version durch das Amt für Volksschulen und den Stab Recht der BKSD in den Jahren 2017/2018.